

MANDANTENINFORMATION

Beiträge Februar 2012

1. Steuertermine: Übersicht Februar bis Mai 2012
2. Verteilung von Einkommensteuervorauszahlungen
3. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung: Nichtanwendungserlass
4. Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 % bzw. 1 % - Ergänzung der Übergangsregelung
5. Umstrukturierung von Personengesellschaften
6. Teilwertabschreibung auf Aktien und Aktieninvestmentfonds erleichtert
7. Payback-Systeme: Einlösung von Payback-Punkten
8. Regelmäßige Arbeitsstätte
9. Keine 1 %-Regelung nur wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
10. Anrechnung ausländischer Steuer
11. Änderungen bei den Minijobs ab 2012

1. Steuertermine: Übersicht Februar bis Mai 2012

10.02. *Zahlungsschonfrist: 13.02.

Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02. *Zahlungsschonfrist 20.02.

Gewerbsteuer
Grundsteuer

27.02.

Sozialversicherungsbeiträge

12.03. *Zahlungsschonfrist: 15.03.

Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.03.

Sozialversicherungsbeiträge

10.04. *Zahlungsschonfrist: 13.04.

Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

26.04.

Sozialversicherungsbeiträge

10.05. *Zahlungsschonfrist: 14.05.

Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05. (*18.05.)

Gewerbsteuer
Grundsteuer

29.05.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

2. Verteilung von Einkommensteuervorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind nach der gesetzlichen Regelung am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu leisten. Die Höhe bemisst sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Vorauszahlungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Erhöhungen sind nur zulässig, insoweit der Erhöhungsbetrag mindestens 100 € (Erhöhung bis zum Ablauf des 15. Kalendermonats, bei Landwirten des 23. Kalendermonats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums), bzw. 5.000 € (nachträgliche Erhöhung) beträgt.

Die Vorauszahlungen sind grundsätzlich in vier gleich großen Teilbeträgen zu leisten. Dies ergibt sich, wie der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung ausgeführt hat, nicht aus dem Gesetz selbst, sondern aus dessen Auslegung. Eine Ausnahme hiervon komme selbst dann nicht in Betracht, wenn der Gewinn des laufenden Veranlagungszeitraums nicht gleichmäßig in den einzelnen Kalendermonaten entsteht. Das Urteil betraf einen Rechtsanwalt, der die Festsetzung unterschiedlich hoher Vorauszahlungen begehrte, da die Kanzlei im ersten Halbjahr regelmäßig nur 30 % des gesamten jährlichen Gewinns erwirtschaftete.

3. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung: Nichtanwendungserlass

Kosten eines Zivilprozesses können als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bot und nicht mutwillig erscheint. So entschied vor einigen Monaten der Bundesfinanzhof. Zuvor erkannte das Gericht Prozesskosten nur in besonderen Fällen als außergewöhnliche Belastung an.

Die Finanzverwaltung will das neue Urteil nicht anwenden. Die Finanzämter könnten die genannten Voraussetzungen im Einzelfall nicht beurteilen. Sie hat daher im Hinblick auf eine mögliche ggf. rückwirkende gesetzliche Neuregelung einen Nichtanwendungserlass herausgegeben.

Hinweis: Betroffene Steuerzahler sollten die Kosten gleichwohl absetzen und ggf. Einspruch einlegen. Sollte es zu einem rückwirkenden Nichtanwendungsgesetz kommen, wird dies vermutlich von den Gerichten auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden. Es wäre die Entwicklung abzuwarten. Soweit Prozesskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, ändert sich nichts.

4. Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 % bzw. 1 % - Ergänzung der Übergangsregelung

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Zulässigkeit rückwirkender Gesetze eingeschränkt. Betroffen ist auch die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze bei der Steuerpflicht für den Verkauf von Anteilen an einer GmbH oder AG im Privatvermögen. Vor Verkündung des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ waren derartige Gewinne nur steuerpflichtig, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verkauf zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Das genannte Gesetz senkte diese Grenze auf 10 %. Dies ist verfassungswidrig, soweit damit Wertsteigerungen zu versteuern waren, die nach dem früheren Recht bis zur Verkündung des Gesetzes (31.3.1999) steuerfrei hätten realisiert werden können.

Ein Erlass der Finanzverwaltung bestimmte anschließend, wie nach Verkauf von Anteilen, die Höhe des Gewinns zu ermitteln ist, der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einschlägigen Fällen steuerfrei zu bleiben hat.

Ein neuer Erlass ordnet an, dass bei Einlage von GmbH-Anteilen, die von der Übergangsregelung betroffen sind, entsprechend zu verfahren ist. Wurden Anteile an einer GmbH bei einer Beteiligung zwischen 10 % und 25 % vor dem 1.4.1999 angeschafft und nach dem 31.12.1998 in ein Betriebsvermögen zu Anschaffungskosten eingelegt, ist der Wertzuwachs nach Verkauf oder Entnahme der Anteile nicht zu versteuern, der bis 31.3.1999 im Privatvermögen entstanden ist. Dieser Anteil am Gewinn ist außerhalb der Bilanz zu kürzen. Der Erlass regelt im Einzelnen, wie dieser nicht steuerpflichtige Gewinn zu ermitteln ist. Aus Vereinfachungsgründen kann die insgesamt entstandene Wertsteigerung gemäß der Besitzzeit verteilt werden.

Mit Wirkung ab 1.1.2002 ist die Beteiligungsgrenze weiter auf 1 % herabgesetzt worden, ohne besondere Übergangsregelung. In diesen Fällen ist entsprechend zu verfahren.

5. Umstrukturierung von Personengesellschaften

Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft) bringen einzelne Wirtschaftsgüter, z.B. Grundstücke, oft nicht in das zivilrechtliche Gesamthandseigentum der Gesellschaft ein. Sie überlassen es der Gesellschaft lediglich zur Nutzung, z.B. mittels Miet- oder Pachtvertrags. Der Gegenstand bleibt zivilrechtlich Eigentum des Gesellschafters. Diese Wirtschaftsgüter sind steuerlich gleichwohl Betriebsvermögen (sog. Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters).

Die Übertragung eines solchen Wirtschaftsgutes auf eine andere Person, z.B. auf die Personengesellschaft oder auf einen anderen Gesellschafter, würde an sich in der Regel zur Versteuerung stiller Reserven führen. Nach dem Gesetz kann dies unter bestimmten Bedingungen vermieden werden.

So ist z.B. möglich die steuerfreie Übertragung eines Gegenstands von einem Gesellschafter auf einen anderen oder von der Gesellschaft auf einen Gesellschafter oder umgekehrt. Dies setzt eine unentgeltliche Übertragung oder gegen Erhöhung oder Minderung von Gesellschaftsrechten voraus. Eine Übertragung gegen Geld oder Übernahme von Schulden ist dagegen steuerschädlich.

Die Finanzverwaltung hat soeben in einem umfangreichen Erlass dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Versteuerung stiller Reserven vermeidbar ist. Für eine Umstrukturierung von Personengesellschaften schafft dies eine gewisse Rechtssicherheit.

Die Finanzverwaltung hält an der umstrittenen Meinung fest, dass ein Wirtschaftsgut grundsätzlich nicht aus dem Gesamthandsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft in das einer anderen ohne Versteuerung stiller Reserven übertragen werden kann, auch wenn an beiden Gesellschaften die gleichen Personen beteiligt sind.

6. Teilwertabschreibung auf Aktien und Aktieninvestmentfonds erleichtert

Gewinnmindernde Teilwertabschreibungen auf Anlagevermögen setzen grundsätzlich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung voraus. Strittig ist dabei, wann bei börsennotierten Aktien von einer solchen auszugehen ist. Der Bundesfinanzhof hat dies wie folgt präzisiert:

Eine Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien ist grundsätzlich schon dann zulässig, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter den Buchwert gesunken ist und wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Kurssteigerung sprechen. Der Börsenkurs spiegelt die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Risiken und Erfolgsaussichten des Unternehmens wieder. Vom Unternehmer oder dem Finanzamt könne nicht erwartet werden, es besser zu wissen. Daher sei aus Gründen der Praktikabilität der Börsenkurs am Bilanzstichtag maßgebend. Anders kann es nur sein bei Anhaltspunkten für Kursverfälschungen, z.B. durch Insiderhandel oder äußerst geringe Börsenumsätze. Die Kursminderung muss aber eine Bagatellgrenze von 5 % gegenüber dem Kurs bei Anschaffung überschreiten.

Die Finanzverwaltung hat bisher eine Teilwertabschreibung davon abhängig gemacht, dass der Kurs um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen um mehr als 25 %. Dem folgte das Gericht nicht.

Für Anteile an Aktienfonds gelten diese Grundsätze nach einer weiteren Entscheidung entsprechend.

7. Payback-Systeme: Einlösung von Payback-Punkten

Teilnehmern am „Payback-System“ geht es aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers vorrangig um die Gewährung von Rabatten für ihre Einkäufe bei den am „Payback“ angeschlossenen Partnerunternehmen. Die Einlösung der Punkte hatte bislang bei den Unternehmen keine umsatzsteuerlichen Folgen, da es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung insoweit um unbeachtlichen Werbeaufwand handelt. Hiervon ist sie nun abgewichen.

Bei Einlösung von Punkten nach dem 31.12.2011 geht sie davon aus, dass es sich beim Einzelhandelsumsatz und dem Einlösen der Punkte (Preisreduzierung oder Sachprämie) nicht um zwei getrennte wirtschaftliche Vorgänge handelt. Vielmehr werde das Entgelt für den Ursprungsumsatz (Umsatz, für den der Kunde die Punkte erhalten hat) nachträglich gemindert. Diese Entgeltminderung kann das Partnerunternehmen nun gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Voraussetzung ist nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt u.a., dass der Kunde die Form der Rabattgewährung frei wählen kann. Aus dem bei der Payback GmbH geführten Punktekonto muss ersichtlich sein, aus welchen Ursprungsumsätzen die „Payback“-Punkte, die ausgezahlt wurden, stammen. Die Payback-GmbH hat ihren Partnerunternehmen nach der Einlösung die notwendigen Informationen zur Vornahme einer Entgeltminderung mitzuteilen (Zeitpunkt der Einlösung, Steuersatz der Ursprungsumsätze).

Die Oberfinanzdirektion behandelt des Weiteren Sonderfälle der Punkte-Einlösung wie Auszahlung der Payback-Punkte in Geld, Wahl von Sachprämien oder Spenden.

8. Regelmäßige Arbeitsstätte

Der Bundesfinanzhof hat vor einigen Monaten entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei mehreren Tätigkeitsstätten nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann. Wurden bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen, ist die Entfernungspauschale nunmehr nur für Fahrten zwischen Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen. Für die übrigen Fahrten können Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit (0,30 € pro mit dem eigenen Pkw gefahrenen Kilometer oder tatsächliche Kosten) geltend gemacht werden.

Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung in allen offenen Fällen an. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des Begriffs der regelmäßigen Arbeitsstätte nimmt sie in der Regel eine solche an,

- wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegung einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
 - arbeitstäglich,
 - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
 - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Macht ein Arbeitnehmer im Einzelfall hiervon abweichend geltend, dass nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, muss er den inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nachweisen oder glaubhaft machen.

9. Keine 1 %-Regelung nur wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Darf ein Arbeitnehmer ein Kfz des Arbeitgebers nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen, nicht für Privatfahrten, ist grundsätzlich kein Vorteil nach der sog. 1 %-Regelung anzusetzen. In einer neuen Entscheidung begründet der Bundesfinanzhof dies damit, dass auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beruflich veranlasst sind, es sich nicht um private Fahrten handelt. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber für diese Fahrten nur einen beschränkten Abzug als Werbungskosten zulässt, ändert daran nichts.

Das Gericht bestätigt seine neuere Rechtsprechung, dass eine private Nutzung von Dienstwagen nicht unterstellt werden kann, wenn sie vom Arbeitgeber ausdrücklich verboten wurde. Ein eventuelles Verbot der Nutzung für Privatfahrten darf aber nicht nur zum Schein ausgesprochen sein. Ein Anscheinsbeweis für private Nutzung von Dienstwagen bestehe nur, wenn die private Nutzung gestattet ist.

Im Urteilsfall durfte ein Angestellter eines Autohauses bestimmte Vorführgewagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen. Private Fahrten mit diesen Fahrzeugen waren ihm untersagt. Unter diesen Voraussetzungen war daher kein geldwerter Vorteil für Privatfahrten nach der 1 %-Regelung zu erfassen.

Hinweis: Im Urteilsfall ging es um den Ansatz von 1 % des maßgebenden Listenpreises für Privatfahrten allgemein. Der Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises pro Monat und Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte war nicht Gegenstand der Entscheidung.

10. Anrechnung ausländischer Steuer

Wird Auslandsvermögen verschenkt oder vererbt, kann sowohl ausländische als auch deutsche Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen. Die ausländische Steuer ist nach dem Gesetz auf die deutsche Steuer unter weiteren Voraussetzungen nur anrechenbar, wenn zuerst die ausländische und danach die inländische Steuer entsteht.

Die Finanzverwaltung will die Bestimmung zukünftig in allen offenen Fällen über ihren Wortlaut hinaus anwenden, in denen zunächst die deutsche Erbschaft- oder Schenkungsteuer und sodann erst die vergleichbare ausländische Steuer entsteht.

Hinweis: Insoweit mit dem ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaftsteuer besteht, sind dessen Bestimmungen vorrangig. Derzeit (Stand 1.1.2011) bestehen lediglich sechs Abkommen mit folgenden Staaten: Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweden, Schweiz und den USA.

11. Änderungen bei den Minijobs ab 2012

Die Minijob-Zentrale weist auf folgende Änderungen bei den Minijobs ab 2012 hin:

Die Herabsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,9 % auf 19,6 % hat auch Auswirkungen auf Minijobber. Hierdurch verringert sich bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit die Eigenleistung des Minijobbers von 4,9 % auf 4,6 % des Arbeitslohnes. Für Minijobs in Privathaushalten sinkt die Eigenleistung von 14,9 % auf 14,6 %.

Verzichtet ein Minijobber schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Beitragsfreiheit in der Rentenversicherung und zahlt freiwillig eigene Beiträge, erwirbt er vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Er kann damit alle Wartezeiten erfüllen, zum Beispiel für einen früheren Rentenbeginn oder die Regelaltersrente. Ferner kann er Anspruch auf Leistungen (Rehabilitation) oder den Versicherungsschutz für Renten wegen Erwerbsminderung günstig begründen oder erhalten, so die Minijob-Zentrale.

Der Umlagesatz für den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit steigt von 0,6 % auf 0,7 %. Grund dafür sind geringere Einnahmen und höhere Ausgaben als erwartet. Die Umlage für Mutterschaft bleibt bei 0,14 %.

Ab 1.1.2012 wird die 2011 ausgesetzte Umlage für Insolvenzgeld wieder erhoben in Höhe von 0,04 %.

Wegen der genannten Änderungen müssen Arbeitgeber, die am Dauerbeitragsnachweis-Verfahren teilnehmen, ab dem Beitragsmonat Januar 2012 einen neuen Dauerbeitragsnachweis einreichen mit aktuellen Werten. Arbeitgeber, welche die Beiträge durch Dauerauftrag überweisen, sollten diese anpassen. Es besteht auch die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens (Bankeinzug).

Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.